

## Stellungnahme

# Zum Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen

Hannover, 6. September 2022

## Gleichbehandlung aller Gas-, Strom- und Energiekunden

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen im Erdgasnetz. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Umsetzung gemäß des vorliegenden Entwurfs, die Verbraucher von rund 20 - 25 Prozent des Wohngebäudebestands ohne hinreichenden sachlichen Differenzierungsgrund von der sozialpolitisch motivierten Umsatzsteuerermäßigung ausgenommen werden. Die hocheffiziente Wärmelieferung darf nicht bei der Reduzierung von Umsatzsteuersätzen vergessen werden.

### **Problembeschreibung:**

Ein Erdgaskunde – Eigentümer oder Vermieter – der selbst seine Erdgasheizung betreibt, wird nach dem aktuellen Entwurf in der Erdgaslieferung mit 7 Prozent Umsatzsteuer belastet. Die Verbraucher bezahlen ebenso 7 Prozent Umsatzsteuer.

Im Nachbargebäude wird ebenfalls Erdgas zur Beheizung eingesetzt, allerdings hat der Vermieter hier einen Contractor, Energiedienstleister oder ein Stadtwerk damit beauftragt, diese Heizung hocheffizient zu betreiben und Wärme an die Verbraucher zu liefern. Hier greift die reduzierte Umsatzsteuer nicht, die Verbraucher werden mit 19 Prozent Umsatzsteuer belastet. Damit werden rund 20 - 25 Prozent der Wohnungen in Deutschland, die mit hocheffizient erzeugter Wärme aus Erdgas versorgt werden deutlich benachteiligt.

### **Ungleichbehandlung der Wärmelieferung muss vermieden werden**

Angesichts des enormen Kostendrucks, der in den kommenden Heizperioden auf die Verbraucher zukommt, bemüht sich die Bundesregierung intensiv darum, Entlastungen im Erdgasbereich zu schaffen. Um massive Ungerechtigkeiten im Wärmemarkt zu vermeiden, fordern wir den Gesetzesentwurf so zu gestalten, dass für den gesamten gasbasierten Wärmemarkt eine entlastende Wirkung für die Verbraucher erreicht werden kann.

In dem vorliegenden Entwurf werden jedoch rund 20 - 25 Prozent des Wohngebäudebestands ausgeklammert, die aus Wärmenetzen mit hocheffizient aus Erdgas erzeugter Wärme versorgt werden. Hier muss sichergestellt werden, dass für diese große Verbrauchergruppe Entlastungen der Umsatzsteuer genauso wirksam werden.

Eine Gleichstellung ist verfassungsrechtlich geboten. Der Gesetzgeber überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner steuerrechtlichen Gestaltungsfreiheit, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass diese die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personen bewirkt. Für die am Maßstab des Gleichheitssatzes vorzunehmende Prüfung kommt es somit darauf an, ob eine ganze Gruppe von Steuerpflichtigen ohne hinreichenden sachlichen Grund stärker belastet wird als eine andere und dadurch in eine empfindlich ungünstigere Wettbewerbslage gerät. Die gesetzliche Auswirkung darf schutzwürdige Belange der Nichtbegünstigten nicht ohne hinreichenden sachlichen Grund vernachlässigen.

Die geplante Reduktion des Umsatzsteuersatzes auf Erdgaslieferungen ist sozialpolitisch motiviert und soll dem Zweck dienen, die Härten der Preissteigerungen am Gasmarkt für den Endverbraucher abzufedern. Von den Preissteigerungen sind Gaskunden genauso betroffen wie Wärmekunden, die Wärme aus gasbetriebenen Anlagen beziehen. Ein Sachgrund, der eine Differenzierung bei der Gewährung der geplanten Vergünstigungen rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausdehnung der Umsatzsteuerreduktion auf erdgasbasierte Wärmelieferungen verfassungsrechtlich notwendig.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass mit der geplanten Gesetzesänderung zusätzliche Aufwendungen bei den EVU und den Contractoren verbunden sind, um die genauen Abgrenzungen (Zählerstandserfassung Gaszähler, WMZ) zu machen, die Contractoren müssen darüber hinaus ggf. Rechnungen splitten bei bivalenten Systemen.

### **Lösung:**

Gleichbehandlung von Erdgaslieferung und gewerblicher Wärmelieferung bei der geplanten Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Die einfachste und schlüssigste Lösung ist es, den Anteil der Wärmelieferung, der aus Erdgas bereitgestellt wird, mit dem gleichen Umsatzsteuersatz wie die Lieferung von Erdgas zu belasten. Das bedeutet: Erdgas und Wärmelieferung werden jeweils mit 7 Prozent Umsatzsteuer belastet. Konkret schlagen wir folgende Änderung vor:

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz **und für Wärme durch eigenständige gewerbliche Lieferanten von Wärme, soweit die Wärme unter Verwendung von Gas aus dem Erdgasnetz erzeugt wurde, gilt.**“

Für den Bundeshaushalt dürfte diese Reduzierung angesichts des enormen Preisanstiegs für Erdgas und die darauf erhobene Umsatzsteuer in erster Näherung kostenneutral sein. Durch alle Preissteigerungen auf dem Energiesektor und auch durch die hohe Inflationsrate erhält der Staat erheblich mehr Umsatzsteuereinnahmen.

Zögern Sie bitte nicht, uns bei Fragen oder Unklarheiten jederzeit direkt anzusprechen.

# Ihre Ansprechpartner



**Tobias Dworschak**

Vorsitzender des Vorstandes

[tobias.dworschak@vedec.org](mailto:tobias.dworschak@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



**Volker Schmees**

Referent Politik

[volker.schmees@vedec.org](mailto:volker.schmees@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



**Dave Welmert**

Referent Klima- und Energiepolitik

[dave.welmert@vedec.org](mailto:dave.welmert@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,  
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27  
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0

[info@vedec.org](mailto:info@vedec.org)

[www.vedec.org](http://www.vedec.org)

Twitter: [@vedec\\_energie](https://twitter.com/vedec_energie)